

Einladung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung lade ich hiermit zur 12. öffentlichen Sitzung ein, die am

**Freitag, dem 12. Mai 2017, um 20:00 Uhr,
im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle**

stattfindet.

Tagesordnung:

- 12/0182 Beschlussfassung über Einwendungen zur Niederschrift
- 12/0183 Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters
- 12/0184 Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern
- 12/0185 Antrag der FDP-Fraktion auf Prüfung des Beitritts zum Verein „Wirtschaft, Regionalentwicklung, Wetterau e.V.“ sowie der „TourismusRegion Wetterau GmbH“; ursprünglich TOP 05/0074 vom 09.09.2016, TOP 10/0160 vom 10.03.2017 und TOP 11/0175 vom 31.03.2017
- 12/0186 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014
- 12/0187 Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplanes 2010
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 6 Abs. 4 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) in Verbindung mit § 10 Raumordnungsgesetz (ROG)
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Gesetz über die Metropolregion FrankfurtRheinMain für das Gebiet des Regionalen Flächennutzungsplanes
- 12/0188 Antrag der FDP-Fraktion zur Einführung eines papierlosen Sitzungsdienstprogrammes bzw. Informationssystem
- 12/0189 Prüfung einer möglichen Wohnbaufläche im Bereich „In der Wolfskehle / Huhlache /Rohracker“ in der Gemarkung Altstadt

- 12/0190 Bebauungsplan Nr. 70 „Nahversorgung Oberau“ im Ortsteil Oberau
 1. Beratung und Beschlussfassung zu den Anregungen und Bedenken aus den Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Auslegung) und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
 2. Beschlussfassung des Planentwurfes als Satzung gemäß § 10 BauGB und der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 81 HBO
 3. Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 10 (3) BauGB
- 12/0191 Straßenneubezeichnung Neubaugebiet „Oberau-Süd-Teil III“, OT Oberau
- 12/0192 Stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen in Altenstadt
- 12/0193 Antrag der FDP-Fraktion zur Verbesserung der Verkehrssituation an den Schulen
- 12/0194 Übertrag der Haushaltsreste von 2016 nach 2017 – Gemeindewerke Altenstadt
- 12/0195 Antrag der CDU-Fraktion auf Erstellung eines Konzeptes zur Einrichtung von Ortsteilbudgets
- 12/0196 Antrag der CDU-Fraktion zum Planungsstand der Ortsumgebung von Altenstadt
- 12/0197 Anfrage der NPD-Fraktion zum Bau eines weiteren Gebetshauses bzw. Moschee in Altenstadt
- 12/0198 Anfragen aus der Gemeindevertretung

63674 Altenstadt, den 02. Mai 2017


 -Seitz-
 Vorsitzender der
 Gemeindevertretung

Bekanntgemacht gem. § 58 (6) HGO

Erläuterungsbericht

zur 12. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am Freitag, dem 12. Mai 2017, um 20:00 Uhr, im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle

12/0182 Beschlussfassung über Einwendungen zur Niederschrift

Es liegen keine Einwände über die Niederschrift zur 11. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am Freitag, dem 31. März 2017, vor.

12/0183 Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters

Die Mitteilungen und der Bericht des Bürgermeisters werden mündlich in der Sitzung vorgetragen.

12/0185 Antrag der FDP-Fraktion auf Prüfung des Beitritts zum Verein „Wirtschaft, Regionalentwicklung, Wetterau e.V.“ sowie der „TourismusRegion Wetterau GmbH“; ursprünglich TOP 05/0074 vom 09.09.2016, TOP 10/0160 vom 10.03.2017 und TOP 11/0175 vom 31.03.2017

Zu diesem Tagesordnungspunkt der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 02. Mai 2017 die Vertreter der Gemeinde Limeshain sowie der TourismusRegion Wetterau GmbH zum Gespräch eingeladen. Der Ausschussvorsitzende wird in der Sitzung der Gemeindevertretung kurz über den Inhalt des Gespräches berichten. Der Tagesordnungspunkt selbst ist gemäß der Beschlussfassung vom 31.03.2017 noch nicht abgearbeitet. Zu dem weiteren Treffen gemäß Pkt. 2 des Beschlusses vom 31.03.2017 wird die Einladung in Kürze erfolgen.

12/0186 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014

Über diesen Tagesordnungspunkt hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 02. Mai 2017 beraten. Die Ausschussniederschrift wird Ihnen rechtzeitig vor den Fraktionssitzungen zugehen.

12/0187 Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 6 Abs. 4 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) in Verbindung mit § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Gesetz über die Metropolregion FrankfurtRheinMain für das Gebiet des Regionalen Flächennutzungsplanes

Über diesen Tagesordnungspunkt hat der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr in seiner Sitzung am 03. Mai 2017 beraten. Die

Ausschussniederschrift wird Ihnen rechtzeitig zu den Fraktionssitzungen zugehen.

12/0188 Antrag der FDP-Fraktion zur Einführung eines papierlosen Sitzungsdienstprogrammes bzw. Informationssystem

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.03.2016 hat sich ein Arbeitskreis mit dieser Thematik befasst. Das Ergebnis der Arbeit im Arbeitskreis ist den beigefügten Unterlagen zu entnehmen. Ebenso die Empfehlung des Arbeitskreises an die Gemeindevertretung.

12/0189 Prüfung einer möglichen Wohnbaufläche im Bereich „In der Wolfskehle / Huhllache / Rohracker“ in der Gemarkung Altenstadt

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 10. März 2017 wurde beschlossen, dass dieser Tagesordnungspunkt erst weiter beraten wird, wenn die Planungs- bzw. Prüfkosten auf der Grundlage der Variante II vorgelegt werden.

Wie 1. Beigeordneter Zientz in der Sitzung am 31. März 2017 mitgeteilt hatte, betragen diese Planungs- und Prüfkosten insgesamt 10.800 € incl. MwSt. Nachdem nunmehr die gewünschten Angaben vorliegen, kann der Tagesordnungspunkt gemäß den mit dem Erläuterungsbericht für die Sitzung vom 10. März 2017 vorgelegten Unterlagen beraten werden.

12/0190 Bebauungsplan Nr. 70 „Nahversorgung Oberau“ im Ortsteil Oberau
 1. Beratung und Beschlussfassung zu den Anregungen und Bedenken aus den Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Auslegung) und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
 2. Beschlussfassung des Planentwurfes als Satzung gemäß § 10 BauGB und der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 81 HBO
 3. Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 10 (3) BauGB

und

12/0191 Straßenneubezeichnung Neubaugebiet „Oberau-Süd-Teil III“, OT Oberau

und

12/0192 Stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen in Altenstadt

und

12/0193 Antrag der FDP-Fraktion zur Verbesserung der Verkehrssituation an den Schulen

und

12/0194 Übertrag der Haushaltsreste von 2016 nach 2017 – Gemeindewerke
Altenstadt

Zu den vorgenannten Tagesordnungspunkten sind ausführliche
Unterlagen diesem Erläuterungsbericht beigelegt.

12/0195 Antrag der CDU-Fraktion auf Erstellung eines Konzeptes zur
Einrichtung von Ortsteilbudgets

und

12/0196 Antrag der CDU-Fraktion zum Planungsstand der Ortsumgehung von
Altenstadt

Die beiden Anträge der CDU-Fraktion sind diesem Erläuterungsbericht
als Anlage beigelegt.

12/0197 Anfrage der NPD-Fraktion zum Bau eines weiteren Gebetshauses bzw.
Moschee in Altenstadt

Die Anfrage der NPD-Fraktion ist diesem Erläuterungsbericht als
Anlage beigelegt. Die Antwort des Gemeindevorstandes wird Ihnen
rechtzeitig vor der Sitzung der Gemeindevertretung per eMail zugehen.

63674 Altenstadt, den 03. Mai 2017


- Syguda-
Bürgermeister

12/0183

Pressebericht

zur 12. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am Freitag, dem 12. Mai 2017

1. Für den Bauhof wurde als Ersatz für den seitherigen Pritschenwagen ein Dreiseitenkipper zum Preis von rund 30.700,00 € incl. Zulassung und MwSt. erworben.
2. Dem ehemaligen Gemeindejugendfeuerwehrwart Rene Hacker wurde, nach Beschluss des Gemeindevorstandes, für sein unermüdliches Engagement für die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Altenstadt, im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der Gemeinde Altenstadt die bronzene Ehrenmedaille der Gemeinde Altenstadt verliehen.
3. Einem Ingenieurbüro aus Nidda wurde der Auftrag zur Vorplanung der Ortsdurchfahrt Enzheim in Höhe von 5.950,00 € incl. MwSt. erteilt.

Altenstadt, den 11.05.2017



-Zientz-
Erster Beigeordneter

1210185

Beschluss des/der Haupt- und Finanzausschusses vom 02.05.2017

09/27

Antrag der FDP-Fraktion auf Prüfung des Beitritts zur „TourismusRegion Wetterau GmbH“

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 11/0175 vom 31.03.2017 sind die Mitglieder des Gemeindevorstandes zu diesem Tagesordnungspunkt beigeladen.

Als Vertreterin der Gemeinde Limeshain berichtet Frau Kockrick über die Erfahrungen und Aktivitäten der Gemeinde Limeshain mit der „TourismusRegion Wetterau GmbH“. Die Gemeinde Limeshain ist kommunaler Kooperationspartner der „TourismusRegion Wetterau GmbH“ und sehr zufrieden mit der Zusammenarbeit. Auf Nachfrage nach dem wöchentlichen Zeitaufwand für die Verwaltung wird dieser auf 3-5 Wochenstunden geschätzt. Die Ausführungen werden von der Geschäftsführerin der TourismusRegion Wetterau GmbH, Frau Dörr, ergänzt. Die TourismusRegion Wetterau GmbH vermarktet die Leistungen der Mitgliedskommunen nach bestimmten Schwerpunkten, welche das Spektrum der Region abdecken. Die touristische Vernetzung ist das A und O. Gemeinsam werden die Leistungen und Angebote aus den Kommunen weiterentwickelt und vermarktet.

Aufkommende Fragen werden von Frau Dörr und Frau Kockrick beantwortet. Auf Nachfrage nach dem Gesellschaftsvertrag der „TourismusRegion Wetterau GmbH“ teilt Frau Dörr mit, dass dieser dem Gemeindevorstand Altenstadt zugestellt wird.

Abschließend bedankt sich Ausschussvorsitzender Dieter Dietzel für die Ausführungen bei Frau Kockrick und Frau Dörr und stellt fest, dass damit wie vorgesehen der 1. Teil des Beschlusses der Gemeindevertretung (Nr. 11/0175) vom 31.03.2017 behandelt wurde.

42/0186

Beschluss des/der Haupt- und Finanzausschusses vom 02.05.2017

09/28

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014

Der Ausschussvorsitzende Dieter Dietzel bezieht Stellung zu der sachlichen Darstellung der Verwaltung und stellt den Punkt zur Diskussion. Erster Beigeordneter Werner Zientz berichtet, dass der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorschlägt, den geprüften Jahresabschluss 2014 zu beschließen. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Schlussbericht des Revisionsamtes für den Jahresabschluss 2014 vom 25.01.2017 wird zur Kenntnis genommen.
2. Aufgrund des § 114 HGO in der zurzeit geltenden Fassung wird der Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Gemeinde Altstadt beschlossen.
3. Gemäß dem Schlussbericht des Revisionsamtes vom 25.01.2017 über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Altstadt zum 31.12.2014 wird dem Gemeindevorstand nach § 114 HGO Entlastung erteilt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

12/0187

Beschluss des/der Ausschusses für Bau, Planung u. Verkehr vom 03.05.2017

- 05/18 Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 6 Abs. 4 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) in Verbindung mit § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Gesetz über die Metropolregion FrankfurtRheinMain für das Gebiet des Regionalen Flächennutzungsplanes**

Nach ausführlicher Erläuterung zu dem Beteiligungsverfahren und den damit verbundenen Konsequenzen für die Gemeinde Altstadt beantragt Herr Bialek, dass ein Streifen östlich der K 236, in Ergänzung zu dem Beschlussvorschlag des Gemeindevorstandes (Anlage 1), mit aufgenommen wird. Die überarbeitete Anlage 1 wird Bestandteil des Protokolls und der folgenden Beschlussempfehlung.

Diesem Antrag wird mit einer Enthaltung einstimmig zugestimmt.

Folgender Beschlußempfehlung an die Gemeindevertretung wird mit 7 Ja- Stimmen und einer Enthaltung einstimmig zugestimmt:

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 6 Abs. 4 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) in Verbindung mit § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Gesetz über die Metropolregion FrankfurtRheinMain für das Gebiet des Regionalen Flächennutzungsplanes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu den Vorranggebieten 2-471 und 6402:

Eine Wohngebietserweiterung ist in unserem Kernort auf Grund der angrenzenden Lage an FFH-Gebiete, Streuobstgebiete, Bahnstrecke und Bundesstraße nur in nördlicher oder westlicher Richtung möglich.

Auch wenn im Regionalplan Südhessen für keine Bereiche des Ortsteiles Altstadt entsprechende Vorrangflächen dargestellt sind, unsere Einwände im Rahmen der ersten Beteiligung keine Berücksichtigung fanden, kann gerade ein Hauptort in seiner Entwicklung nicht derart eingeschränkt werden, dass faktisch keine Planungsalternativen mehr verbleiben. Um auch eine zukünftige Entwicklung in Altstadt zu ermöglichen und der Gemeinde einen Planungsspielraum zu erhalten, soll die in der Anlage 1 dargestellte Siedlungserweiterung bei der Festlegung des 1.000 m – Radius berücksichtigt werden und die Flächen der Vorranggebiete

2-471 und 6402 auf dieser Grundlage entsprechend reduziert werden.

Der Steckbrief zu dem Gebiet 6402 ist dahingehend zu ändern, dass dieses Vorranggebiet südlich mit dem Vorranggebiet 471 in der Gemeinde Altstadt / Ortsteil Rodenbach und nicht in der Gemeinde Glauburg / Ortsteil Stockheim eine Einheit bildet.

Gemeinde Altenstadt

Fachbereich 2

Gemeindevertretungsvorlage

**Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans
Süd Hessen / Regionalen Flächennutzungsplanes 2010
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten
öffentlichen Stellen nach § 6 Abs. 4 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG)
in Verbindung mit § 10 Raumordnungsgesetz (ROG)
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden und
Kommunen nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2
BauGB in Verbindung mit dem Gesetz über die Metropolregion
FrankfurtRheinMain für das Gebiet des Regionalen Flächennutzungsplanes**

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

- ☐ 1. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- ☐ 2. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- ☒ 3. Sonstige Ortsbeiräte Altenstadt und Rodenbach

Altenstadt, den 06.04.2017

Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter

Unterschrift

Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: **Schreiben des RP Darmstadt vom 20.03.2014, Auszüge aus den Unterlagen, Unsere
Stellungnahme vom 22.04.2014, Auszug FNP, Anlage 1 zur Stellungnahme**

Sachliche Darstellung:

Die Regionalversammlung Süd Hessen hat am 16.12.2016 die erneute Beteiligung für den Entwurf 2016 des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien beschlossen.

Die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain hat am 14.12.2016 den entsprechenden Beschluss gefasst.

Wir haben als Gemeinde, sowie als Nachbarkommune zu dem Regionalverband, Gelegenheit, zu beiden Plänen eine Stellungnahme bis zum 19.05.2017, spätestens bis zum 02.06.2017, abzugeben.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 03.04.2017 bis einschließlich 19.05.2017. Als Anlage sind nur Auszüge aus den Unterlagen beigelegt.

Wir bitten um Mitteilung, wer die kompletten Unterlagen als CD haben will. Eine entsprechende Kopie wird dann kurzfristig versendet. Zusätzlich können die Unterlagen bei uns oder auf der Homepage des RP Darmstadt ab dem 03.04.2017 eingesehen werden (www.rp-darmstadt.hessen.de).

Grundsätzlich ist zu beachten, dass bei Rechtskraft des Teilplanes eine Anpassungspflicht der Gemeinde für den Flächennutzungsplan besteht. Das bedeutet, dass die Kommunen dann den FNP entsprechend ändern müssen.

Bis zur Rechtskraft des Teilplanes gilt der jetzige FNP mit der dort von der Gemeinde festgesetzten Fläche.

Grundsätzlich werden neue Windenergieanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt, Genehmigungsbehörde ist das RP Darmstadt.

Die Kriterien zur Festlegung der Vorrangflächen wurden vom RP noch einmal komplett überarbeitet und in dem neuen Entwurf dargestellt.

Weiterhin ist eine Mindestgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 140 m über Grund eine Voraussetzung für eine Vorrangfläche, auch gilt ein Abstand von 1.000 m zu Vorranggebieten Siedlung bzw. Siedlungsflächen, 600 m zu Aussiedlerhöfen.

Da die Stellungnahme der Bundesflugsicherung für den 15 km – Radius kein Ausschlussgrund ist, sondern hier bei jedem Antrag eine Einzelfallentscheidung erfolgt, wurden die Vorrangflächen in zwei Kategorien unterteilt:

In die rotschraffierten Flächen = Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung.

Ausschlusswirkung bedeutet, dass nur in diesen Bereichen die Nutzung von Windenergieanlagen zulässig ist, alle anderen Flächen in dem Gemeindegebiet können für Windenergie nicht genutzt werden.

In die blauschraffierten Flächen = Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie innerhalb der Anlagenschutzbereiche um die Flugsicherungsanlagen.
Erläuterungen hierzu erfolgen später.

Wie stellt sich die Situation für unser Gemeindegebiet dar:

In dem Entwurf 2013 war die Fläche 5204 (südöstlich der Landesstraße 3188), unmittelbar angrenzend an unsere Gemarkung, enthalten.

Diese Fläche haben wir wegen der Nähe zur Wohnsiedlung Oppelshausen abgelehnt.
Die Fläche ist in dem Entwurf 2016 nicht mehr dargestellt.

In dem Regional Südhessen 2013 war die Fläche 471 in der Gemarkung Rodenbach (südlich der bestehenden Windräder) und im Regionalen Flächennutzungsplan 2013 die angrenzende Fläche 6400 in der Gemarkung Stammheim dargestellt.

Diese Flächen haben wir im Hinblick auf die zukünftigen Wohnbauerweiterungen der Kerngemeinde in nördlicher Richtung abgelehnt.

Die Fläche 471 ist im Entwurf 2016 in der gleichen Größenordnung mit der Bezeichnung 2-471 und auf Stammheimer Gemarkung mit der Bezeichnung 6402 in größerem Umfang dargestellt. Die Flächengröße in unserer Gemarkung beträgt ca. 19,2 ha und auf Stammheimer Gemarkung ca. 25,7 ha. In dem Steckbrief zu 6402 ist angemerkt, dass die Fläche südlich an die Gemeinde Glauburg / Ortsteil Stockheim angrenzt und mit der Fläche 471 eine Einheit bildet. Das müsste entsprechend in Gemeinde Altstadt / Ortsteil Rodenbach korrigiert werden.

Die beiden Flächen sind blau schraffiert, so dass die Entscheidung über eine Genehmigung im Einzelfall unter Einbeziehung der DFS erfolgt.

Wenn auf der Gemarkung Stammheim Anlagen beantragt werden, werden wir zwar von der Genehmigungsbehörde informiert, unser Einvernehmen ist nicht erforderlich.

Obwohl die Flächen blau schraffiert sind und somit keine Ausschlusswirkung entfalten, ist nach neuer Aussage des RPs trotzdem eine Anpassung unseres Flächennutzungsplanes erforderlich. Die in unserem FNP dargestellte Windvorrangfläche liegt außerhalb der Fläche 2-471.

Sollten die Funkverfahren der DFS digitalisiert und damit der 15 km Radius hinfällig werden, wird die blau schraffierte Fläche mit einer entsprechenden Anpassung des Regionalplanes durch den RP zu einer roten Fläche mit Ausschlusswirkung.

Es ist deshalb für unsere zukünftigen Planungen im Ortsteil Altstadt wichtig, zu der Ausweisung der Fläche Stellung zu nehmen.

Die Flächen aus dem Regionalplan / Regionalen Flächennutzungsplan wurden von uns, möglichst genau, von den Maßstäben 1:100.000 bzw. 1:50.000 auf eine Karte im Maßstab 1:15.000 übertragen und die 1.000 m Radien dargestellt.

Laut Auskunft des RP werden innerhalb dieses Radius keine Siedlungsflächen zugelassen. Bei dem 1.000 m Radius wurden vom RP nur Flächen berücksichtigt, die bereits im RPS dargestellt sind.

Sollte die Größenordnung der Flächen beibehalten werden, bedeutet dies für uns, dass unabhängig von der weiteren Nutzung des Aussiedlerhofes eine Erweiterung in nördlicher Richtung „gestorben“ ist.

Es wird deshalb vorgeschlagen für eine zukünftige Entwicklung Altenstadts, in der beigefügten Karte ein mögliches Entwicklungspotential einzutragen und auf dieser Grundlage die Reduzierung der Vorrangflächen mit dem 1.000 m – Radius zu fordern.

Ein Vorschlag mit einer Fläche von ca. 17 ha ist in dem beigefügten Planauszug dargestellt.

In dem Text des Sachlichen Teilplanes Energie werden auch grundsätzliche Aussagen zu den Themen Solarenergie, Bioenergie sowie Geothermie und Wasserkraft getroffen. Diese sind den beigefügten Seiten 84 bis 92 zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 6 Abs. 4 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) in Verbindung mit § 10 Raumordnungsgesetz (ROG)

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Gesetz über die Metropolregion FrankfurtRheinMain für das Gebiet des Regionalen Flächennutzungsplanes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu den Vorranggebieten 2-471 und 6402:

Eine Wohngebietserweiterung ist in unserem Kernort auf Grund der angrenzenden Lage an FFH-Gebiete, Streuobstgebiete, Bahnstrecke und Bundesstraße nur in nördlicher oder westlicher Richtung möglich.

Auch wenn im Regionalplan Südhessen für keine Bereiche des Ortsteiles Altstadt entsprechende Vorrangflächen dargestellt sind, unsere Einwände im Rahmen der ersten Beteiligung keine Berücksichtigung fanden, kann gerade ein Hauptort in seiner Entwicklung nicht derart eingeschränkt werden, dass faktisch keine Planungsalternativen mehr verbleiben.

Um auch eine zukünftige Entwicklung in Altenstadt zu ermöglichen und der Gemeinde einen Planungsspielraum zu erhalten, soll die in der Anlage 1 dargestellte Siedlungserweiterung bei der Festlegung des 1.000 m – Radius berücksichtigt werden und die Flächen der Vorranggebiete

2-471 und 6402 auf dieser Grundlage entsprechend reduziert werden.

Der Steckbrief zu dem Gebiet 6402 ist dahingehend zu ändern, dass dieses Vorranggebiet südlich mit dem Vorranggebiet 471 in der Gemeinde Altenstadt / Ortsteil Rodenbach und nicht in der Gemeinde Glauburg / Ortsteil Stockheim eine Einheit bildet.

Antrag der FDP-Fraktion zur Einführung eines papierlosen Sitzungsdienstprogrammes bzw. Informationssystem

Ergebnis aus dem Arbeitskreis „elektronischer Sitzungsdienst“

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 04.03.2016 wurde unter TOP 50/0794 folgender Beschluss gefasst:

Bildung eines kleinen Arbeitskreises mit den betroffenen Bediensteten der Verwaltung sowie jeweils einem Vertreter der Fraktionen. Es soll ein Erfahrungsaustausch stattfinden mit Vertretern von Kommunen, die bereits ein papierloses Sitzungsprogramm eingeführt haben.

Die Einsparungen gegenüber unserem jetzigen Sitzungsdienst sollen dokumentiert und gegenübergestellt werden.

*Vorführung von mind. 3 unterschiedlichen Programmen durch die Anbieter.
Festlegung des Bedarfs an Software und Hardware sowie Ermittlung der Kosten.*

*Vorlage an die Gemeindevertretung zur Beschlussfassung über die Einführung.
Einführung des Sitzungsdienstprogrammes.*

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Aufgrund dieses Beschlusses hat sich am 22.06.2016 erstmals der Arbeitskreis „elektronischer Sitzungsdienst“ mit folgender Besetzung zusammengefunden:

Vertreter der Fraktionen:

Rebecca Viktoria Horn (SPD), Christian Keim (CDU), Lukas Ott (FWG), Norbert Heidke (GRÜNE), Stefan Jagsch (NPD), Christoph Platen (FDP)

Vertreter des Gemeindevorstandes:

Michael Vogler

Vertreter der Verwaltung:

Dominic Imhof, Christiane Winterling, Petra Heinrich, Marion Traud

Im allgemeinen Meinungsaustausch wurden die Vor- und Nachteile eines elektronischen Sitzungsdienstes sowie der Einsatz von mobilen Endgeräten erörtert. In weiteren Sitzungen wurden zudem Vertreter der Stadt Bad Nauheim und der Stadt Karben eingeladen, welche über die Einführung und den Betrieb eines elektronischen Sitzungsdienstes in ihren Kommunen berichteten.

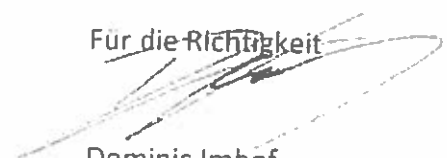
sind dies jährliche Kosten pro Nutzer in Höhe von 122,66 Euro. Nach erfolgter Abschreibung betragen die Kosten pro Nutzer im Jahr überschaubare 54,48 Euro.

In der Sitzung des Arbeitskreises am 06.04.2017 wurde final über die vorliegenden Erkenntnisse beraten und folgende Empfehlung für die Gemeindevertretung aufgestellt:

1. Die Einführung eines digitalen Sitzungsdienstes für die Verwaltung und die Gremien wird befürwortet.
2. Es wird sich für das Sitzungsdienstprogramm „more-rubin“ ausgesprochen.
3. Die Einführung soll schrittweise erfolgen. Erst Verwaltung, dann Vorstand, dann GVE, dann Ortsbeiräte und Kommissionen
4. Mit der Einführung des elektronischen Sitzungsdienstprogramms muss die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und später auch die Geschäftsordnung der Ortsbeiräte geändert werden (Einladungsform, etc.)
5. Für die Gremienmitglieder sollen Schulungen im Ratsinformationssystem und der App in Kleingruppen bzw. fraktionsweise angeboten werden
6. Es wird sich dafür ausgesprochen, dass seitens der Verwaltung keine mobilen Endgeräte den Gremienmitgliedern bereitgestellt werden. Stattdessen soll jedes Gremienmitglied eine monatliche Aufwandsentschädigung (20€ ?) erhalten, mit welcher die Beschaffung eines privaten Endgerätes und alle sonstigen Kosten (eventl. Druckkosten, etc.) subventioniert wird.

63674 Altenstadt, den 21.04.2017

Für die Richtigkeit



Dominic Imhof

Beschluss des/der Gemeindevertretung vom 04.03.2016

50/0794

Antrag der FDP-Fraktion zur Einführung eines papierlosen Sitzungsdienstprogrammes bzw. Informationssystems

Auf Empfehlung des Haupt-und Finanzausschusses wurde folgender Beschluss gefasst:

Bildung eines kleinen Arbeitskreises mit den betroffenen Bediensteten der Verwaltung sowie jeweils einem Vertreter der Fraktionen. Es soll ein Erfahrungsaustausch stattfinden mit Vertretern von Kommunen, die bereits ein papierloses Sitzungsprogramm eingeführt haben.

Die Einsparungen gegenüber unserem jetzigen Sitzungsdienst sollen dokumentiert und gegenübergestellt werden.

Vorführung von mind. 3 unterschiedlichen Programmen durch die Anbieter. Festlegung des Bedarfs an Software und Hardware sowie Ermittlung der Kosten.

Vorlage an die Gemeindevertretung zur Beschlussfassung über die Einführung. Einführung des Sitzungsdienstprogrammes.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

12/189

Beschluss des/der Gemeindevertretung vom 31.03.2017

11/0169 Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters

3. Zum Tagesordnungspunkt 10/0157 (Prüfung einer möglichen Wohnbaufläche im Bereich „In der Wolfskehle / Huhllache / Rohräcker) in der Gemarkung Altenstadt vom 10. März 2017 teilte erster Beigeordneter Zientz mit, dass die Planungs- bzw. Prüfkosten auf der Grundlage der Variante 2 insgesamt 10.800 Euro incl. MwSt. betragen würden. Der Tagesordnungspunkt wird in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung wieder zur Behandlung mit aufgenommen werden.

**Beschluss der Gemeindevertretung
vom 10. März 2017**

10/0157

Prüfung einer möglichen Wohnbaufläche im Bereich „In der Wolfskehle / Huhllache / Rohräcker“ in der Gemarkung Altenstadt (vorher TOP 04/0053 vom 01.07.2016)

Die Gemeindevertreter Otto Messerschmidt-Holzapfel sowie Daniela Vogler und der Beigeordnete Michael Vogler verließen gemäß § 25 HGO – Widerstreit der Interessen – den Sitzungsraum.

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 folgende Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung abgegeben:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Bereich „In der Wolfskehle / Huhllache / Rohräcker“ in der Gemarkung Altenstadt auf Grundlage der Variante 2 des Planungsbüros Fischer, Linden, für die Ausweisung als Wohnbaufläche zu prüfen.

Die FDP-Fraktion stellte daraufhin den Antrag, die Empfehlung des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr um folgenden Satz zu ergänzen:

Dazu gehört auch eine schriftliche Stellungnahme des Verkehrsplaners IMB-Plan zu dem Ansinnen, die Umgehungsstraße L 3189 als „Ortsstraße“ in der gleichen Streckenführung zu belassen, anzufordern und unmittelbar der Gemeindevertretung vorzulegen.

Die SPD-Fraktion stellte daraufhin folgenden weiterführenden Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, hinsichtlich der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr und des Ergänzungsantrages der FDP-Fraktion entstehenden Planungs- bzw. Prüfkosten auf der Grundlage der Variante 2 zu ermitteln und der Gemeindevertretung vorzulegen.

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde mit 23 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen angenommen. Eine Abstimmung über die übrigen Anträge hatte sich somit erledigt.

14.03.2017

2

12/0190

Gemeinde Altenstadt

Fachbereich 2

Gemeindevertretungsvorlage

Bebauungsplan Nr. 70 „Nahversorgung Oberau“ im Ortsteil Oberau

1. Beratung und Beschlussfassung zu den Anregungen und Bedenken aus den Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Auslegung) und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
2. Beschlussfassung des Planentwurfes als Satzung gemäß § 10 BauGB und der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 81 HBO
3. Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 10 (3) BauGB

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

- ☐ 1. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- ☐ 2. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- ☐ 3. Sonstige _____

Altenstadt, den 27.04.2017

Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter

Unterschrift

Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: *Planauszug, Textfestsetzungen, Beschlussempfehlungen, Begründung, Schreiben REWE vom 10.04.2017*

Sachliche Darstellung:

Die Offenlage des Entwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Nahversorgung Oberau“ hat in der Zeit vom 16.01.2017 bis einschließlich 17.02.2017 stattgefunden.

Es ist nun über die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu beraten und den Entwurf als Satzung zu beschließen.

Es werden nur die Schreiben der TÖB's beigelegt, die Anregungen oder Bedenken vorgebracht haben.

Der RP Darmstadt hat in seiner Stellungnahme angemerkt, dass in einem späteren Baugenehmigungsverfahren aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ein gutachterlicher Nachweis vorgelegt werden muss.

Damit hier kein Anspruch an die Gemeinde entstehen kann, haben wir ein Schreiben von der REWE angefordert, dass dieses Gutachten von deren Seite beauftragt wird.

Dieses Schreiben ist als Anlage beigelegt.

Änderungen haben sich auf Grund der Offenlage nicht ergeben.

Der Vorlage sind der Bebauungsplanentwurf mit Textfestsetzungen, die Beschlussvorschläge und die Begründung als Anlage beigefügt.

Der Bebauungsplan wird mit der Veröffentlichung zur Rechtskraft gebracht.

Beschlussvorschlag:

Bebauungsplan Nr. 70 „Nahversorgung Oberau“ im Ortsteil Oberau

1. Beratung und Beschlussfassung zu den Anregungen und Hinweisen aus den Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Auslegung) und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

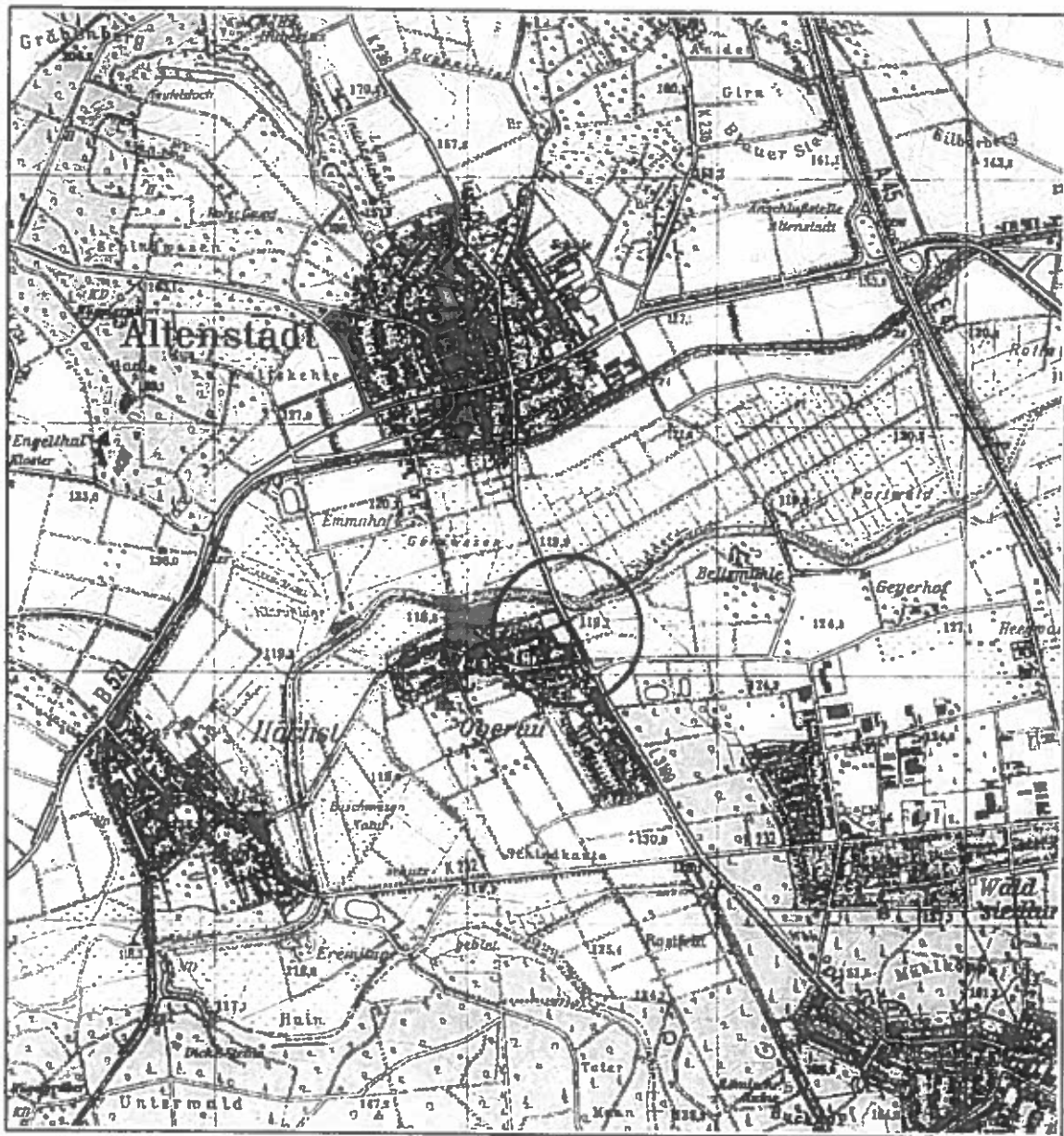
Den Beschlussvorschlägen des Ingenieurbüros Fischer, Linden, zu folgenden Anregungen und Bedenken

1.	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, 21.02.2017
2.	hessenArchäologie, 08.02.2017
3.	OVAG Netz AG, Friedberg, 02.02.2017
4.	Wetteraukreis, Strukturförderung und Umwelt, 14.02.2017

wird zugestimmt.

2. Der Entwurf Bebauungsplan Nr. 70 „Nahversorgung Oberau“ im Ortsteil Oberau t wird mit den Festsetzungen nach § 81 HBO Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Der Bebauungsplan ist nach § 10 (3) BauGB bekannt zu machen.

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)



VORABZUG



Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 - 35440 Linden - Tel. 06403 / 9537-0, Fax 9537-30

▲ Gemeinde Altenstadt, Ortsteil Oberau
Bebauungsplan Nr. 70
"Nahversorgung Oberau"

Satzung

Stand	29.03.2016
	29.04.2016
	18.11.2016
	31.03.2017
Bearbeitet	Fischer/Krutzsch
CAD	Beil, Leuke
Maßstab	1 : 1.000

2 Textliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO)

Innerhalb des Sondergebietes Nahversorgung SO_{NV} sind zulässig:

- 2.1.1 Teilbaugebiet SO1: Zulässig ist ein Lebensmittelmarkt (Nahrungs- und Genussmittel) mit einer Verkaufsfläche (VK) von bis zu 1.070 m². Zulässig ist zudem ein Backshop mit Verzehr und Bestuhlung.
- 2.1.2 Teilbaugebiet SO2: Zulässig ist ein Getränkemarkt mit einer Verkaufsfläche (VK) von bis zu 500 m².
- 2.1.3 Teilbaugebiet SO3: Zulässig ist ein Fachmarkt mit Non-Food-Sortiment und einer Verkaufsfläche (VK) von bis zu 450 m². Im 1. Obergeschoss und im Dachgeschoss sind Büro- und Wohnräume zulässig.
- 2.1.4 Die Verkaufsfläche für Randsortimente darf jeweils bis zu 10% der max. zulässigen Verkaufsfläche betragen.
- 2.1.5 Zulässig sind zudem Dienstleister ohne eigene Verkaufsfläche wie z.B. Textilreinigung, Geldautomat, Reisebüro, Lotto-, Paketannahmestellen.

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,9 überschritten werden.

2.3 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen und Stellplätze und ihre Zufahrten sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen nur Stellplätze angelegt werden, die nicht notwendig i.S. der Stellplatzsatzung der Gemeinde Altenstadt sind.

2.4 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Gehwege und Stellplätze sind wasserdurchlässig bspw. mit Rasenkammersteinen, Schotter oder Pflaster zu befestigen, soweit dies mit wasserwirtschaftlichen Belangen vereinbar ist.

2.5 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 2.5.1 Die Stellplatzzufahrten und -umfahrungen sind mit Asphalt oder phasenfreiem Pflaster zu befestigen.
- 2.5.2 Die auf den Baulinien stehenden Gebäudeaußenwände dürfen keine zu öffnenden Fenstern und Fenstertüren aufweisen. Notausgangsfenster und -türen sind hiervon ausgenommen.
- 2.5.3 Die Gebäude in den überbaubaren Grundstücksflächen des SO2 und SO3 sind gemäß Planzeichnung durch eine Schallschutzwand mit einer Höhe von mind. 3,5 m über Oberkante der angrenzenden Stellplätze zu verbinden.

2.6 Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die Baumstandorte können gegenüber den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten um bis zu 3 m verschoben werden. Zu verwenden sind einheimische standortgerechte Bäume.

(vgl. Artenliste unter 4.1). Die Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten, Abgänge sind zu ersetzen.

3 **Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**

Auf Ermächtigungsgrundlage von § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 81 Abs. 3 Satz 1 HBO

3.1 **Werbeanlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**

Fremdwerbung ist unzulässig.

3.2 **Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)**

Für Einfriedungen zulässig sind Stabgitter- und Drahtgeflechtzäune bis zu einer Höhe von 2,0 m über Gelände.

4 **Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**

4.1 **Artenliste (Auswahl/Empfehlung):**

Es gilt folgende Mindest-Pflanzqualität:
H., 3 x v., m. B. STU 14-16 cm; Hei. 2 x v., 100-150

Bäume 2. Ordnung:

Feldahorn	- Acer campestre
Spitzahorn	- Acer platanoides
Bergahorn	- Acer pseudoplatanus
Buche	- Fagus sylvatica
Hainbuche	- Carpinus betulus
Wildapfel	- Malus sylvestris
Wildbirne	- Pyrus pyraister
Stieleiche	- Quercus robur
Traubeneiche	- Quercus petraea
Eberesche	- Sorbus aucuparia
Salweide	- Salix caprea
Winterlinde	- Tilia cordata

4.2 **Stellplätze**

Die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Gemeinde Altenstadt in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültigen Fassung ergänzt.

4.3 **Verwertung von Niederschlagswasser**

Gem. § 37 Abs. 4 HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

4.4 Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies gemäß § 20 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 20 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

4.5 Artenschutz

Gemäß §§ 39 und 44 BNatschG gilt: Zur Vermeidung von Tötungs- und Störungstatbeständen sind die ggf. Notwendige Abriss- und Baufeldbefreiungsarbeiten in der vegetationsfreien Zeit durchzuführen. Empfohlen wird deshalb die Durchführung der Arbeiten zwischen Oktober/November und spätestens Ende Februar eines Jahres.

4.6 Bergwerksfeld

Der Geltungsbereich wird von einem Bergwerksfeld überdeckt

4.7 Überschwemmungsgebiet

Der nördliche Teilabschnitt liegt innerhalb des festgestellten Überschwemmungsgebietes der Nidder. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes geplante Einzelvorhaben innerhalb des Überschwemmungsgebietes unterliegen der Verbotsregelung nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG bzw. bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG. Für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Aufschüttungen und Abgrabungen, innerhalb des amtlich festgestellten Überschwemmungsgebietes ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

4.8 Bauverbotszonen / Baubeschränkungszonen

Gemäß § 23 Abs. 1 HStrG: Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen längs der Landesstraßen und Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen jeglicher Art, die über Zufahrten an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Dies gilt für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs entsprechend.

Gemäß § 23 Abs. 2 HStrG: Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen längs der Landesstraße oder Kreisstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmungsbedürftigkeit nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die anzeigepflichtig sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

4.9 Anpflanzung von Bäumen im Bereich von Leitungen

Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen ist mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber abzustimmen.

4.10 Baulast

Auf den Flurstücken Gemarkung Oberau, Flur 1, Nr. 279/6, 279/8, 280/5 und 282/2 sind Baulasten eingetragen.

4.11 Grundwasserschutz / Wasserversorgung

Das Plangebiet liegt in der Zone II des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks vom 07.02.1929 (Hessisches Regierungsblatt 33). In der entsprechenden Schutzgebietsverordnung können Ge- und Verbote betroffen sein, die den Inhalt des Bebauungsplanes wesentlich einschränken. Einzelheiten sind mit der Unteren Wasserbehörde des Wetteraukreises zu klären.

Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13a BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am _____

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Gemeindevertretung am _____

Die Bekanntmachungen erfolgten im _____

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Altenstadt, den _____

Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3
BauGB in Kraft getreten am:

Altstadt, den _____

Bürgermeister



lfd. Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z
①	SO wv	0,4	0,6	I
②	SO wv	0,4	0,6	I
③	SO wv	0,4	0,8	II

Bei Kennzeichen von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche GFZ die empfohlene Festsetzung

(ohne Maßstab)

12/0191

Gemeinde Altenstadt

Fachbereich 2

Gemeindevertretungsvorlage

Straßenneubezeichnung Neubaugebiet „Oberau-Süd Teil III“, OT Oberau

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

- ☐ 1. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- ☐ 2. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- ☐ 3. Sonstige _____

Altenstadt, den 10.04.2017



Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter

i.V. S. Jemin
Unterschrift

Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: Beschluss Nr. 06/033 Ortsbeirat Oberau vom 15.3.2017, Planskizzen mit Straßenbezeichnungen (Plan 1) und Hausnummern (Plan 2)

Sachliche Darstellung:

Durch die Erschließung des Neubaugebietes „Oberau-Süd Teil III“ sind Straßenneubezeichnungen erforderlich.

Der Ortsbeirat Oberau wurde deshalb am 22.02.2017 von uns angeschrieben.

Der Ortsbeirat Oberau hat in seiner Sitzung vom 15.03.2017 folgende Straßennamen vorgeschlagen:

Am Limes, An der Lehmkaute, Dippeweg, Taunusblick, Bonifatiusweg, Am Waldfriedhof, Ratzersdorfer Straße, Am Rosengarten (siehe hierzu Planauszug 1)

Wir haben im weiteren Schritt, den einzelnen Straßenzügen mögliche Hausnummern zugeteilt (siehe hierzu Planauszug 2).

Im Rahmen der Baulandumlegung wird sich voraussichtlich noch eine andere Grundstücksaufteilung ergeben; die Hausnummernvergabe wird dann entsprechend angepasst.

Beschlussvorschlag:

Für das Neubaugebiet „Oberau-Süd Teil III“ werden die Straßennamen

- Am Limes
- An der Lehmkaute
- Dippeweg
- Taunusblick
- Bonifatiusweg
- Am Waldfriedhof
- Ratzersdorfer Straße
- Am Rosengarten

gemäß beigefügtem Plan 1 und die Hausnummernvergabe gemäß beigefügtem Plan 2 festgelegt.

Sollte sich im Rahmen der Baulandumlegung eine andere Grundstücksaufteilung ergeben; muss die Hausnummernvergabe entsprechend angepasst werden.

12/0192



Gemeinde Altenstadt

Fachbereich 3 (Bürgerservice)

Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung

Stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen in Altenstadt

Ursprüngliche Beschlussfassung: Gemeindevertretung, TOP 49/0782 vom 29.01.2016 und
Gemeindevertretung, TOP 04/0055 vom 01.07.2017

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

- [] 1. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- [] 2. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- [] 3. Sonstige _____

Altenstadt, den 05.04.2017

Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter

Unterschrift

Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: -

1. Sachliche Darstellung / Begründung

Per Beschluss vom 01.07.2016 (TOP 04/0055) wurde dieser Tagesordnungspunkt durch die Gemeindevertretung bis zur Haushaltsberatung zurückgestellt. Im Rahmen der Haushaltsberatungen ist dieser Punkt jedoch nicht aufgenommen worden, so dass dieser hiermit neu der Gemeindevertretung zur Beratung vorgelegt wird.

Wie bereits in der Vorlage zu o.g. TOP 04/0055 mitgeteilt wurde, verfügt die Gemeinde Altenstadt seit über 15 Jahren über mittlerweile 3 stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen. Die jetzigen Anlagen basieren noch auf der analogen Nassfilmtechnik. Es besteht seit längerem das Problem der Entwicklung der Filme, da nur noch 2 Fotolabore in Deutschland diese Nassfilme entwickeln können. Zudem werden für diese analogen Anlagen keine Ersatzteile mehr bereitgestellt, so dass bei Störungen oder Defekten es immer schwieriger wird, die Anlagen in Stand zu setzen.

Aus diesem Grund wurde durch den Fachbereich 3 bereits für das Haushaltsjahr 2014 insgesamt 150.000 Euro für die Umrüstung/Erweiterung der stationären Anlagen bereitgestellt. Die Gemeindevertretung hatte den Haushaltsansatz damals von 2014 in das Jahr 2015 verschoben. Im aktuellen Haushaltsplan für das Jahr 2017 ist der Ansatz von 150.000 Euro unter der Investitionsnr. 3.00117 neu eingestellt.

Nachdem in 2015 durch den Gemeindevorstand die Beschaffung zurückgestellt wurde hat die Gemeindevertretung im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2016 unter TOP 49/0782 den Beschluss gefasst, dass der Gemeindevorstand eine Entscheidung treffen soll, wo die Anlage stationiert wird.

Der Gemeindevorstand hat festgelegt, dass die Anlage am Ortseingang Altenstadt aus Richtung Autobahn zum Jahresende stillgelegt wird. Grund hierfür sind die stetig zurückgehenden Zahlen (aktuell weniger als 30 festgestellte Verstöße im Monat). Der Standort Höchst, Mittelstraße Ecke Burgweg, bleibt weiter bestehen und wird auf digitale Technik umgestellt (aktuell ca. 1.300 – 1.500 Verstöße im Jahr).

Als neue Standorte werden seitens des Gemeindevorstandes die Ortseingänge von Enzheim vorgeschlagen. Hierzu sollen die rechtliche Voraussetzungen geprüft und Verkehrszählungen durchgeführt werden.

Bevor dieser Schritt jedoch erfolgt, wird die Gemeindevertretung darum gebeten, die Festlegungen des Gemeindevorstandes zur Kenntnis zu nehmen. Gleichzeitig wird der Gemeindevertretung die Möglichkeit gegeben, weitere Örtlichkeiten zu benennen, welche in eine Prüfung mit einbezogen werden sollen. Dieser Schritt ist erforderlich, da die Prüfung auch unter Einbindung der Hessischen Polizei sowie der Verkehrsbehörden erfolgt. Hier empfiehlt es sich, alle möglichen Standorte in einem Zug zu prüfen und nicht mehrfach damit zu beginnen. Dies würde eine Umstellung bzw. Neuauflistung nur unnötig verzögern.

Anmerkung:

Aktuell liegen in Altenstadt keine Unfallschwerpunkte mit verstärkter Unfallhäufung vor. Etwaige Geschwindigkeitstafeln können theoretisch an jeder Örtlichkeit im innerörtlichen Gebiet aufgestellt werden.

2. Erwartete Einnahmen

Kann erst nach erfolgter Festlegung der Örtlichkeit prognostiziert werden.

3. Erwartete Ausgaben

kann erst nach Feststellung der Örtlichkeiten und des Umfangs der Ausführung der Anlagen nach erfolgter Ausschreibung festgestellt werden. Im Haushaltsplan ist unter Inv. 3.00117 ein Ansatz von 150.000 Euro vorhanden.

4. Antrag / Beschlussvorschlag

Die Feststellungen des Gemeindevorstandes über die Standorte für stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen werden zur Kenntnis genommen.

Alternative Ergänzung:

Seitens der Gemeindevertretung werden zum folgende Örtlichkeiten vorgeschlagen, welche mit in eine Vorprüfung einbezogen werden sollen:

- _____
- _____

12/0193



Gemeinde Altenstadt

Fachbereich 3 (Bürgerservice)

Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung

Antrag der FDP-Fraktion zur Verbesserung der Verkehrssituation an den Schulen

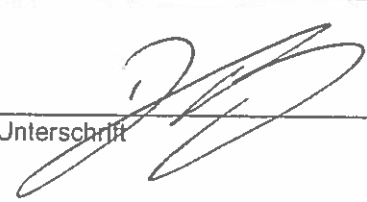
Ursprüngliche Beschlussfassung: Gemeindevertretung, TOP 04/062 vom 01.07.2016

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

- ☐ 1. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- ☐ 2. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- ☐ 3. Sonstige _____

Altenstadt, den 29.03.2017


Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter


Unterschrift
Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: *Mitschrift der Schulwegeprüfung mit dem ADAC; Stellungnahme des ADAC; Broschüre "Das Elterntaxi an Grundschulen"; Schulwegepläne der Grundschule Lindheim und Höchst*

1. Sachliche Darstellung / Begründung

Per Beschluss vom 01.07.2016 (TOP 04/062) forderte die Gemeindevertretung den Gemeindevorstand auf, mit dem ADAC Hessen-Thüringen in Verbindung zu treten und die Möglichkeiten einer kostenlosen Hilfestellung auszuloten, die zur Verbesserung der Verkehrssituation an den Schulen beitragen könnte.

Mit Herrn Haselberger vom ADAC wurde am 15.12.2016 eine Begutachtung der Verkehrssituation an den Grundschulen durchgeführt. Mit zugegen war Herr Imhof von der Verwaltung. Etwaige Schulleiter oder Lehrkräfte wurden nicht hinzugezogen, da man sich zum einen ein absolut neutrales Bild machen wollte, zudem aber auch binnen 1,5 Stunden alle drei Grundschulen in Altenstadt jeweils zum Schluss der 5. und 6. Stunde aufsuchen wollte.

Die Ergebnisse der Begutachtung sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Der ADAC Hessen-Thüringen hat besonders für Altenstadt positiv hervorgehoben, dass dort bereits schon verkehrssichernde Maßnahmen getroffen wurden. Das Hauptproblem entsteht nach Auffassung des ADAC noch durch die Eltern und Großeltern, die die Kinder mit dem Auto abholen und unmittelbar vor der Schule parken. Hier kann nur durch Einwirken auf die Eltern und Großeltern eine Abhilfe geschaffen werden, da an der örtlichen Situation vor Ort keine weiteren Maßnahmen durch bauliche Veränderungen oder Regelung des Park- und Halteverhaltens zur Verbesserung der Situation erreicht werden können.

Im Rahmen der Begehung ist festgestellt worden, dass der Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde Altenstadt von allen Grundschulen keine Schulwegepläne vorliegen. Der ADAC hat daher empfohlen, diese von den Schulen anzufordern. Von den Grundschulen aus Höchst und Lindheim liegen die Schulwegepläne zwischenzeitlich auch vor. Die Grundschule Altenstadt wurde bereits an die Übersendung des Schulwegeplanes erinnert.

Die Schulen sollen darauf hin sensibilisiert werden, dass die Verkehrsbehörde der Gemeinde Altenstadt wie aber auch die Polizei und der ADAC bei der Aufstellung und Aktualisierung der Schulwegepläne frühzeitig mit einbezogen werden. So können rechtzeitig Problemstellungen erkannt und Lösungen hierfür gesucht werden. Auch unter Einbindung der Elternbeiräte, der Eltern und Lehrkräfte.

Seitens der Gemeinde Altenstadt wird weiterhin regelmäßig Präsenz im Bereich der Schulen gezeigt. Dies sorgt zumindest für kurzzeitige Verbesserungen. Ansonsten wird verwaltungsseitig empfohlen, die jeweiligen Probleme mit den Schulen direkt im Rahmen der Schulwegeberatungen festzulegen.

2. Erwartete Einnahmen

-/-

3. Erwartete Ausgaben

-/-

4. Antrag / Beschlussvorschlag

Das Ergebnis der Prüfung der Verkehrssituation vor den Grundschulen wird zur Kenntnis genommen. Die Verkehrsbehörde der Gemeinde Altenstadt wird in Zusammenarbeit mit der Polizei und dem ADAC darum gebeten, die jeweiligen Probleme direkt mit den Schulen im Rahmen der Festlegung der Schulwegepläne zu erörtern und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

12/0194

Gemeindewerke Altstadt

Fachbereich 4

Gemeindevertretungsvorlage

Übertrag der Haushaltsreste von 2016 nach 2017 - Gemeindewerke Altstadt

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

- 0 1. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- 0 2. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- 0 3. Sonstige _____

Altstadt, den 27.04.2017


Unterschrift


Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter

Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: 1

Sachliche Darstellung:

In der beiliegenden Excel-Tabelle sind die Haushaltsreste für die Investitionen aufgeführt, bei denen eine Übertragung der Mittel erforderlich ist. Die Haushaltsreste sind für die Fortführung bzw. für den Beginn von Maßnahmen notwendig, da hier kein neuer Ansatz im Haushaltsjahr 2017 gebildet wurde oder der Haushaltsansatz wegen der Möglichkeit der Mittelübertragung niedriger veranschlagt wurde.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Übertragung der Haushaltsreste von Investitionen und Baumaßnahmen gemäß dem Beschluss des Gemeindevorstandes zur Kenntnis.

Gemeindewerke Altenstadt

Mittelübertragungen investiv von 2016 nach 2017



INR	Bezeichnung	Sachkonto	KST	KTR	Verfügbarer Betrag 31.12.2016	Übertrag von 2016 nach 2017	bereits gezahlt in 2017 (auf HHR 16 gebucht)	noch verfügbar
6.10001	Kanalsanierung Altenstadt	0622010	7700	53800100	226.607,98 €	226.600 €	2.380,00 €	224.220,00 €
6.20003	Baugebiet Lochäcker	0622010	7700	53800100	635.050,00 €	635.050 €	0,00 €	635.050,00 €
6.30001	Kanalsanierung Lindheim	0622010	7700	53800100	43.563,11 €	43.500 €	0,00 €	43.500,00 €
6.40001	Neubaugebiet Beune II	0622010	7700	53800100	62.042,12 €	62.000 €	937,13 €	61.062,87 €
6.60001	Kanalsanierung Heegheim	0622010	7700	53800100	10.550,00 €	10.550 €	0,00 €	10.550,00 €
6.90005	Hausanschlüsse Kanal	0622010	7700	53800100	5.000,00 €	5.000 €	0,00 €	5.000,00 €
6.90006	Erstellung Kanal- bestandspläne (TV-Befahrungen)	0622010	7700	53800100	63.439,51 €	63.400 €	0,00 €	63.400,00 €
6.90007	Kanalauswechslung	0622010	7700	53800100	20.000,00 €	20.000 €	0,00 €	20.000,00 €
6.90019	Austausch und Sanierung Schächte	0622010	7700	53800100	20.000,00 €	20.000 €	0,00 €	20.000,00 €
7.10003	Fernwirkanlage	0623010	7815	53300100	26.291,37 €	10.000 €	0,00 €	10.000,00 €
7.10010	Erneuerung Wasserleitung "Bergstr."	0623010	7815	53300100	318.391,32 €	318.300 €	0,00 €	318.300,00 €
7.10011	Erneuerung Wasserleitung "Am Pfarrain"	0623010	7815	53300100	190.485,13 €	190.400 €	0,00 €	190.400,00 €
7.10012	Erneuerung Teilbereich "Am Weihergarten"	0623010	7815	53300100	221.781,72 €	221.780 €	1.275,33 €	220.504,67 €
7.20004	Baugebiet Lochäcker	0623010	7815	53300100	327.500,00 €	170.000 €	0,00 €	170.000,00 €
7.20008	Erneuerung Wasserleitung "Fasanenweg"	0623010	7815	53300100	35.228,24 €	35.200 €	0,00 €	35.200,00 €
7.20010	Erneuerung Wasserleitungen Waldsiedlung	0623010	7815	53300100	566.594,12 €	566.500 €	597,61 €	565.902,39 €
7.30006	Wasserleitung Siedlerstr. + Vor der Au	0623010	7815	53300100	156.850,00 €	156.850 €	0,00 €	156.850,00 €
7.30007	Sanierung Schieberschächte Lindheim	0623010	7815	53300100	6.500,00 €	6.500 €	0,00 €	6.500,00 €
7.30008	Teilerneuerung Altenstädter Str.	0623010	7815	53300100	411.992,31 €	411.900 €	0,00 €	411.900,00 €
7.40005	Baugebiet Beune Teil II	0623010	7815	53300100	119.904,26 €	119.900 €	787,50 €	119.112,50 €
7.50006	Erneuerung Wasserleitung Ortenberger Str. Teil III	0623010	7815	53300100	447.560,00 €	447.500 €	0,00 €	447.500,00 €
7.50007	Erneuerung Heidestr.	0623010	7815	53300100	227.500,00 €	227.500 €	0,00 €	227.500,00 €
7.90007	Erwerb von Wasserzählern	0624010	7815	53300100	12.086,14 €	12.000 €	0,00 €	12.000,00 €
7.90010	Austausch allgemein (Heegwaldstr.)	0623010	7815	53300100	25.000,00 €	25.000 €	0,00 €	25.000,00 €
7.90017	Erstellen von Bestandsplanen Wasser	0623010	7815	53300100	5.000,00 €	5.000 €	0,00 €	5.000,00 €
7.90030	Neubau Transportleitung Waldsiedlung	0910010	7815	53300100	56.715,86 €	10.000 €	0,00 €	5.000,00 €
7.90033	Ersatzauto Ford Connect	0840010	7815	53300100	25.000,00 €	25.000 €	20.998,80 €	10.000,00 €
						<u>4.045.430 €</u>		Stand 14.03.2017

12/0195

CDU-Fraktion im Gemeindeparlament Altenstadt

An den
Gemeindevertretervorsitzenden
Herrn Jürgen Seitz
Frankfurter Str.
63674 Altenstadt

E: 21.03.2017
SVE

Sven Müller-Winter
Stellv. Fraktionsvorsitzender
Am Wieschesgraben 19
63674 Altenstadt
M: (0171) 472 80 50
sven.mueller-winter@t-online.de

Altenstadt, den 17.03.2017

Sehr geehrter Herr Seitz,

die CDU-Fraktion stellt zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung folgenden Antrag.

Antrag:

Mit dem Haushalt 2017 wurde beschlossen, Ortsteilbudgets in Höhe von € 300,-- pro Ort und zusätzlich € 0,50 pro Einwohner und Kalenderjahr einzuführen.

Der Gemeindevorstand wird gebeten, ein Konzept zur Errichtung von Ortsteilbudgets zu erarbeiten und dem Haupt- und Finanzausschuss unter Einbeziehung der Ortsbeiräte zur Beratung vorzulegen, damit von allen Ortsbeiräten ab dem laufenden Haushaltsjahr 2017 ein entsprechendes Budget genutzt werden kann.

Der Konzept soll folgende Eckpunkte zur Errichtung von Ortsteilbudgets berücksichtigen:

1. Die Ortsteilbudgets sollen den Ortsbeiräten die Möglichkeit geben, kleinere Anschaffungen und Reparaturen sowie kleinere Projekte und Aktivitäten schneller und unkomplizierter realisieren zu können. Dementsprechend sollen die Mittel für Verschönerungs-, Gestaltungs- und Instandsetzungsvorhaben (z. B. Gestaltung und Instandsetzung von öffentlichen Sport-, Grün-, Erholungs- und Spielanlagen, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Instandsetzung von öffentlichen Geh- und Fahrradwegen) sowie für Veranstaltungen und Aktivitäten in den Ortsteilen (z.B. Dorffest, „Aufräumaktion“ in Ort und Flur) verwendet werden können.
2. Der Ortsbeirat fasst in öffentlicher Sitzung auf Antrag einen Beschluss über eine entsprechende Maßnahme aus dem Ortsteilbudget.
3. Das Ortsteilbudget ist in der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte (§1 Ausgaben und Befugnisse) einzuarbeiten.

Begründung:

Die zentrale Ziele des Ortsteilbudgets sind:

- Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in den Ortsteilen
- Stärkung der Entscheidungskompetenz der Ortsbeiräte

CDU-Fraktion im Gemeindeparlament Altenstadt

- Förderung der Eigenentwicklung der Orte
- Verkürzung von Entscheidungswegen, Verringerung von Schnittstellen und Zeitersparnis
- Ermöglichung von kostengünstigeren Realisierung durch Lösungen vor Ort
- Aktivierung der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürger an den Ortsbeiräten

Die CDU-Fraktion empfiehlt, sich bei den Richtlinien für die Einrichtung von Ortsteilbudgets an der Verfahrensweise der Städte Büdingen und Ortenberg sowie Frankfurt am Main zu orientieren. Dabei sollte das Ortsteilbudget derart gestaltet werden, dass eine Zulassung durch das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport (HMDI) gemäß § 133 HGO nicht erforderlich ist.

Eine ausführliche Begründung wird bei Vorstellung des Antrags gegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Müller-Winter
Stellv. Fraktionsvorsitzende

12/0196

CDU-Fraktion im Gemeindeparlament Altenstadt

An den
Gemeindevertretervorsitzenden
Herrn Jürgen Seitz
Frankfurter Str.
63674 Altenstadt

E: 21.03.2017
GVE

Sven Müller-Winter
Stellv. Fraktionsvorsitzender
Am Wieschesgraben 19
63674 Altenstadt
M: (0171) 472 80 50
sven.mueller-winter@t-online.de

Altenstadt, 12.03.2017

Sehr geehrter Herr Seitz,

die CDU-Fraktion stellt zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung folgende Anfrage zur Stand der „Planung der Ortsumgehung von Altenstadt“:

Vorbemerkung

Die Ortsumgehung von Altenstadt ist weiterhin in der Liste des vordringlichen Bedarfs im Bundesverkehrswegeplan 2030, der am 03. August 2016 im Bundeskabinett beschlossen worden ist. Das parlamentarische Verfahren im Deutschen Bundestag wurde am 2. Dezember 2016 abgeschlossen. Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2016 zugestimmt. Einen Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 65 vom 28. Dezember (Schiene, Wasserstraßen) bzw. Nr. 67 vom 30. Dezember 2016 (Fernstraßen) traten die Gesetze zum Bundesverkehrswegeplan in Kraft.

Die finanziellen Mittel zur Umsetzung von vordringlichen Maßnahmen sind derzeit auf Bundesebene und auch auf Ebene des Landes Hessen vorhanden, so dass fertig geplante Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden können.

Fragen

Vor diesem Hintergrund ergeben sich für die CDU-Fraktion folgende Fragen:

1. Welche Aktivitäten und Maßnahmen hat der Gemeindevorstand nach der Beschlussfassung der Bundesverkehrswegeplan 2030 ergriffen, um die unverzügliche Realisierung einer Ortsumgehung von Altenstadt zu befördern?
2. Hat der Gemeindevorstand mit der Planungsbehörde HessenMobil Kontakt aufgenommen? Sind bereits Gespräche geführt oder Termine vereinbart worden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
3. Hat der Gemeindevorstand Erkenntnisse gewonnen, wie mit Unterstützung der Gemeinde Altenstadt der Planungsprozess beschleunigt werden kann? Wenn ja, welche Erkenntnisse hat der Gemeindevorstand gewonnen?

Mit freundlichen Grüßen

Sven Müller-Winter
Stellv. Fraktionsvorsitzender



Gemeinde Altenstadt

Fachbereich 2 (Bauen u. Umwelt)

Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung

Anfrage der CDU-Fraktion zum Planungsstand der Ortsumgehung von Altenstadt

Ursprüngliche Beschlussfassung: -/-

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

- [] 1. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- [] 2. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- [] 3. Sonstige _____

Altenstadt, den 27.03.2017

Unterschrift

Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter

Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: **Anfrage der CDU-Fraktion vom 12.03.2017**

1. Anfrage der CDU-Fraktion u. Antworten des Gemeindevorstandes

1. Welche Aktivitäten und Maßnahmen hat der Gemeindevorstand nach der Beschlussfassung der Bundesverkehrswegeplan 2030 ergriffen, um die unverzügliche Realisierung einer Ortsumgehung von Altenstadt zu befördern?

Antwort des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand nimmt regelmäßig Kontakt mit Hessen Mobil, Gelnhausen, über die Aufnahme der Planungen auf. Ergebnis der wiederholten Anfragen ist, dass bis zum heutigen Tag noch kein Planungsauftrag vom Land erteilt wurde und zur Zeit die Sanierungsoffensive des Landes vorrangig bearbeitet wird.

2. Hat der Gemeindevorstand mit der Planungsbehörde HessenMobil Kontakt aufgenommen? Sind bereits Gespräche geführt oder Termine vereinbart worden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort des Gemeindevorstandes:

Durch die Sanierungsoffensive des Landes sind die personellen Kapazitäten von Hessen Mobil ausgeschöpft und z. Zt. nicht in der Lage, weitere Planungsaufträge kurzfristig abzuwickeln.

Neue Stellen wurden ausgeschrieben, allerdings sind viele neue Mitarbeiter entsprechend einzuarbeiten.

3. *Hat der Gemeindevorstand Erkenntnisse gewonnen, wie mit Unterstützung der Gemeinde Altstadt der Planungsprozess beschleunigt werden kann? Wenn ja, welche Erkenntnisse hat der Gemeindevorstand gewonnen?*

Antwort des Gemeindevorstandes:

Wir haben Kontakt zu den maßgeblichen Stellen und Personen beim Land Hessen aufgenommen und warten auf zeitnahe Rückmeldung.

Gerne kann jeder sein „Netzwerk“ für einen Kontakt beim Land Hessen nutzen.

12/0197



NPD - Fraktion | Lerchenweg 23 | 63674 Altenstadt

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung
Herrn Jürgen Seitz
Frankfurter Str. 11
63674 Altenstadt

E 28. April 2017

GVE

Es schreibt Ihnen
Stefan Jagsch

Jagsch.stefan@gmail.com

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum
27.04.2017

Anfrage der NPD-Fraktion für die nächste GVE-Sitzung

Sehr geehrter Herr Seitz,

bitte lassen Sie folgende Anfrage zu einem weiteren islamischen Gebetshaus bzw. einer Moschee durch den GVO schriftlich beantworten und auf die Tagesordnung der nächsten GVE-Sitzung setzen.

- 1) Welche Informationen liegen der Verwaltung für ein weiteres geplantes muslimisches Gebetshaus bzw. einer Moschee im Ortsteil Waldsiedlung vor?
- 2) Wurden bereits Bauanträge für die Errichtung eines Minaretts an die Verwaltung gestellt?
- 3) Wie bewertet der GVO die Sicherheitslage, da in direkter Umgebung eine andere muslimische Gebetseinrichtung in der Waldsiedlung steht unter dem Gesichtspunkt, dass die Ahmadiyya Gemeinde ein sehr schwieriges Verhältnis zu den anderen islamischen Gruppierungen hat?
- 4) Bietet die Infrastruktur unmittelbar neben dem Hotel Limes genügend Sicherheit für die Ansammlung mehrerer Menschen (100 - 150) bei der Abhaltung ihrer religiösen Feste?
- 5) Ist dem GVO bekannt, dass beide islamistischen Religionsvertreter unterschiedliche Auffassungen des Koran vertreten? Besteht dadurch die Gefahr von Auseinandersetzungen? Bestehen dadurch Einschränkungen des in unmittelbarer Nähe befindlichen Beherbergungsbetriebes?

Mit freundlichen Grüßen

gez Stefan Jagsch
NPD-Fraktionsvorsitzender

Fachbereich 2 (Bauen u. Umwelt) und 3 (Bürgerservice)

Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung

Anfrage der NPD-Fraktion zum Bau eines weiteren Gebetshauses bzw. Moschee in Altenstadt

Ursprüngliche Beschlussfassung: -/-

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

- [] 1. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- [] 2. Ausschuss (Bezeichnung) _____
- [] 3. Sonstige _____

Altenstadt, den 28.04.2017

Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter

Unterschrift

Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: **Anfrage der NPD-Fraktion vom 27.04.2017**

1. Anfrage der NPD-Fraktion und Antworten des Gemeindevorstandes

- 1) Welche Informationen liegen der Verwaltung für ein weiteres geplantes muslimisches Gebetshaus bzw. einer Moschee im Ortsteil Waldsiedlung vor?

Antwort Gemeindevorstand:

Zu einer möglichen Religionsstätte im Ortsteil Waldsiedlung hat am Anfang April ein Gespräch mit dem Vorsitzenden der Ahmadiyya Gemeinde Altenstadt stattgefunden. Konkret wurde das Objekt am Hotel in der Philipp-Reis-Straße 5 genannt. Das Grundstück ist im Bebauungsplan als Mischgebiet festgesetzt. Die geplante Nutzung ist dort zulässig.

- 2) Wurden bereits Bauanträge für die Errichtung eines Minaretts an die Verwaltung gestellt?

Antwort Gemeindevorstand:

Nein.

- 3) Wie bewertet der GVO die Sicherheitslage, da in direkter Umgebung eine andere muslimische Gebetseinrichtung in der Waldsiedlung steht unter dem Gesichtspunkt, dass die Ahmadiyya Gemeinde ein sehr schwieriges Verhältnis zu den anderen islamischen Gruppierungen hat?

Antwort Gemeindevorstand:

Eine Bewertung der Sicherheitslage kann nicht durch den Gemeindevorstand erfolgen. Hier sind entsprechende Sicherheitsbehörden (Polizei) einzubeziehen.

- 4) Bietet die Infrastruktur unmittelbar neben dem Hotel Limes genügend Sicherheit für die Ansammlung mehrerer Menschen (100 - 150) bei der Abhaltung ihrer religiösen Feste?

Antwort Gemeindevorstand:

Dies kann erst beantwortet werden wenn bekannt ist, was genau im welchem Umfang geplant wird.

- 5) Ist dem GVO bekannt, dass beide islamistischen Religionsvertreter unterschiedliche Auffassungen des Koran vertreten? Besteht dadurch die Gefahr von Auseinandersetzungen? Bestehen dadurch Einschränkungen des in unmittelbarer Nähe befindlichen Beherbergungsbetriebes?

Antwort Gemeindevorstand:

Siehe Antwort zu Frage 3.